Rechtsverordnung

über die Regelung des Gemeingebrauches an Gewässern im Naherholungsgebiet " Im Binsfeld" in der Gemarkung Speyer

Aufgrund des § 23 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und der §§ 36, 37, 93 Abs. 3, 105 Abs. 2, 106 Abs. 3 und 130 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) vom 14.12.1990 (GVBL 1991 S.11) geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2003 (GVBL. S. 309) erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige Obere Wasserbehörde zur Eröffnung und Regelung des Gemeingebrauches folgende Rechtsverordnung.

§ 1

An den künstlichen Gewässern "Binsfeldsee", Plan-Nrn. 5273 und 5290, "Kuhuntersee", Plan-Nrn. 5201, 5202, 5202/3, 5204, 5204/6, 5273, 5273/8, 5290/4, 5292 und 5297, Gänsedrecksee", Plan-Nr. 5273, "Silbersee", Plan-Nr. 5272/23,", Plan-Nrn: 5290/2, 5290/34, Speyerlachsee, Plan-Nrn. 5418 bis 5421, sowie in Teilbereichen des Sonnensees wird der Gemeingebrauch im Sinne des § 36 Abs. 3 Landeswassergesetz zugelassen und wie folgt geregelt.

Der Gemeingebrauch an den Gewässern wird für die nachstehenden Nutzungen zugelassen. Die Aufzählung ist abschließend. Alle nicht aufgeführten Nutzungsarten sind im Rahmen des Gemeingebrauches verboten.

- 1. Das Baden und Schwimmen sowie das Befahren mit Schlauch- und Paddelbooten wird für den Speyerlachsee, den Binsfeldsee, den Kuhuntersee sowie den Sonnensee während der Badesaison vom 01. Juni bis 31. August zugelassen.
- 1.1 Der Gemeingebrauch am "Sonnensee" wird nur für den südlichen Gewässerbereich zugelassen. Der Teil des Sees, für den der Gemeingebrauch nicht zugelassen ist, ist auf der beiliegenden Karte gerastert dargestellt. Beschilderungen an den Gewässerufern sowie die Markierungen auf dem See zeigen die Grenzen der Gemeingebrauchsfläche auf.
- 1.2. Das Befahren der Seen mit Motorbooten ist grundsätzlich untersagt, die Stadt Speyer Untere Wasserbehörde kann jedoch im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 2. Das Surfen wird für den Silbersee gestattet. Der Ein- und Ausstieg zum Surfen in den See ist ausschließlich an der auf der beiliegenden Karte eingezeichneten Stelle erlaubt.
- 2.1 Die Anzahl der ausübungsberechtigten Windsurfer kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Stadt Speyer - Untere Wasserbehörde beschränkt werden.
- 2.2 Windsurfer dürfen den See nur befahren, wenn sie eine Sportboot-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Die Stadt Speyer– Ortpolizeibehörde - kann den Nachweis einer solchen Versicherung verlangen.
- 2.3 Die Surfer haben zum Ufer einen Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

- 3. Das Tauchen mit technischem Gerät i.S.d. § 36 Abs. 2 Landeswassergesetz ist im gesamten Bereich des Kuhunter- und Gänsedrecksees zugelassen.
- 3.1 Der Zugang erfolgt durch Einstiegsstellen am südlichen Ufer des Kuhuntersees sowie am Nordwestufer des Gänsedrecksees. Der Einstieg zum Tauchen ist ausschließlich an den auf der beiliegenden Karte eingezeichneten Stellen erlaubt.
- 3.2 Das Tauchen ist grundsätzlich nur Personen erlaubt, die eine **gültige** Tauchlizenz (Grundausbildung) vorweisen können. Ausgenommen sind Personen, die im Rahmen einer Tauchausbildung unter Aufsicht eines Tauchlehrers Tauchgänge unternehmen.
- 3.3 Die Anzahl der ausübungsberechtigten Taucher kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Stadt Speyer Untere Wasserbehörde beschränkt werden.
- 3.4 Das Tauchen ist nur außerhalb der Schonzeiten für Fische erlaubt. Als Schonzeiten gelten die Zeiten vom 15.10. bis 31.05. jeden Jahres.
- 3.5 Zu den Ufern ist im Wasser jeweils ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten (gerechnet von der jeweiligen Uferlinie). Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
- 3.6 Jegliche kommerzielle Nutzung der Seen ist nicht gestattet.
- 3.7 Das Nachttauchen ist im Rahmen des Höchstkontingentes an jeweils 2 Tagen je Monat außerhalb der Schonzeit für Fische möglich.
- 3.8 Veranstaltungen während der Schonzeit für Fische sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen im Einzelfall regelt die Stadt Speyer Untere Wasserbehörde.
- 4. Die Mitglieder des DLRG und die Angehörigen der Bundeswehr sind berechtigt im Binsfeldsee, im Kuhuntersee sowie im südlichen Bereich des Gänsedrecksees zu tauchen, soweit das Tauchen zur Übung ihrer bestimmungsmäßigen Aufgaben erfolgen. Der Einstieg in den Binsfeldsee ist jedoch nur über das Vereinsgelände des DLRG zugelassen.
- 5. Das Rudern ist im Bereich des Kuhuntersees zugelassen.
- 5.1 Der Zugang erfolgt über eine Einstiegsstelle am südlichen Ufer des Kuhuntersees. Der Einstieg ist ausschließlich an der auf der beiliegenden Karte eingezeichneten Stelle erlaubt.
- 5.2 Die Ruderer haben zum Ufer einen Mindestabstand von 30 m einzuhalten.
- 5.3 Das Rudern ist nur außerhalb der Schonzeiten erlaubt. Als Schonzeiten gelten die Zeiten vom 15.10. bis 31.05 jeden Jahres
- 5.4 Die Anzahl der ausübungsberechtigten Ruderer kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beschränkt werden.

6. Aus Gründen des Uferschutzes ist der Zugang zu den Gewässern sowie das Baden, Lagern und der Aufenthalt an den Ufern der Seen nur in den im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Bereichen zulässig.

§ 2

Die Lage der Gewässer sowie die einzelnen Nutzungsarten ergeben sich aus der dieser Rechtsverordnung anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil der Verordnung ist.

§ 3

Die Bestimmungen des Fischereirechts werden durch diese Rechtsverordnung nicht berührt. Der ortsansässige Angelverein sowie die anderen wassersporttreibenden Vereine haben bei der Ausübung ihres Sports gegenseitige Rücksichtnahme zu üben.

§ 4

Das Verbot, auf den Gewässern mit Motorbooten oder mit Booten mit Hilfsmotor zu fahren, gilt nicht für Fahrzeuge der Wasserwacht, der Gewässeraufsicht und der Feuerwehr, wenn ihr Einsatz zur Erfüllung der diesen Institutionen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

§ 5

Es ist verboten, die zur Regelung des Gemeingebrauches aufgestellten Hinweistafeln zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern.

§ 6

Nach § 128 Abs. 1 Ziffer 7 Landeswassergesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 und 6 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt bzw. die Gewässer über die Regelungen dieser Gemeingebrauchsverordnungen hinaus benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €geahndet werden.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadtverwaltung Speyer über die Eröffnung und Regelung des Gemeingebrauches an Gewässern im Naherholungsgebiet "Im Binsfeld" in der Gemarkung Speyer, Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz vom 03.05.2002 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße den 24. Mai 2004

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

